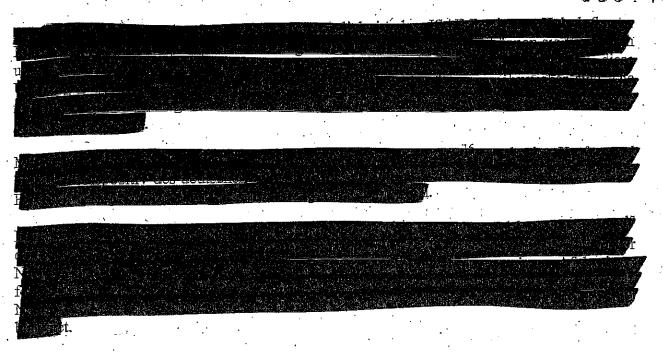


000144



II. Befugnis zur Anwendung militärischer Gewalt

1. Grundlagen

In den aufgeführten Resolutionen ermächtigt der VN-Sicherheitsrat die an der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung des Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen (to take all necessary measures).

Insoweit eröffnet das völkerrechtliche Mandat für ISAF einen weiten Handlungsspielraum, wird. Angesichts dessen hohen Abstraktionsgrades (all necessary measures) können rechtsverbindliche Konkretisierungen unter Rückgriff auf die einschlägigen Vorgaben des (humanitären) Völkerrechts vorgenommen werden.

Das Bundestagsmandat gibt die Ermächtigung des VN-Sicherheitsrates für die Anwendung militärischer Gewalt zur Durchsetzung des Auftrages ohne Einschränkungen wieder.

Zum Zwecke der geordneten Operationsführung haben die NATO-Mitgliedsstaaten den gegebenen Handlungsspielraum einvernehmlich in Vorgaben für die gemeinsame Operationsführung umgesetzt, die dem aktuellen Operationsplan der NATO (OPLAN) zu entnehmen sind¹⁹.

Der OPLAN formuliert Befugnisse für den Einsatz militärischer Gewalt, die in den ISAF-"Rules of Engagement" (ROE) umgesetzt und bei Wahrnehmung multinationaler Führungsaufgaben durch deutsche Offiziere in NATO-Stäben unmittelbar zu berücksichtigen sind. Deutschland hat mit seiner Zustimmung zum Operationsplan die ROE als Vorgabe für die nationalen Befehle und Weisungen an das deutsche ISAF-Einsatzkontingent anerkannt.

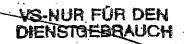
Der OPLAN mit seinen ROE, aber auch die darauf aufbauenden Dokumente wie Standard Operating Procedures (SOP), Tactical Directives (TD) usw. geben in erster Linie das

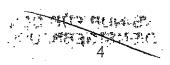
¹⁶ BT-Drucksache 16/4298

¹⁷ BT-Drucksache 16/10473

¹⁸ BT-Drucksache 16/13377

¹⁹ NC 10302 Rev 1 yom 4. Mai 2006







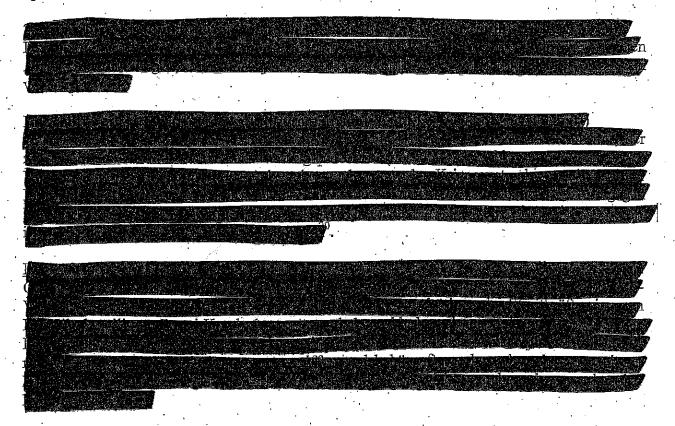
Verständnis dessen wieder, was nach der Bewertung der NATO-Mitgliedstaaten an militärischem Handeln notwendig ist, um das VN-Mandat erfolgreich umzusetzen.

Da der OPLAN im Konsensprinzip vom NATO Militärausschuss beschlossen und vom NATO-Rat gebilligt wird, bildet er zwangsläufig die Vorstellungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der erforderlichen militärischen Befugnisse ab, die auf der Grundlage des VN-Mandats zulässig und notwendig sind, um den Einsatz erfolgreich durchführen zu können. Wer sieh an ihm den OPLAN und den Rahmen der darauf aufbauenden Dokumenten orientiertbeachtet, verhält sich folglich in jedem Fall auch mandatskonform.

Gleichwohl kommt dem OPLAN und den darauf aufbauenden Dokumenten und Regelungen der NATO kein unmittelbar rechtsetzender Charakter zu. Sie dürfen lediglich die rechtlichen Grenzen des VN-Mandats hinsichtlich der zulässigen Ausübung militärischer Gewalt nicht überschreiten, sondern müssen sich in diesem Rahmen bewegen. Einschränkungen der durch das VN-Mandat erteilten Befugnisse können jedoch im Sinne einer militärischen Selbstbindung festgelegt werden.

Die Deutsche Taschenkarte (Taschenkarte für die Soldatinnen und Soldaten deutscher Anteile ISAF in Afghanistan, Regeln für die Anwendung militärischer Gewalt) in ihrer jeweils gültigen Fassung beinhaltet nationale Regeln für die Anwendung militärischer Gewalt.

Sie bildet bestehendes Recht unter Berücksichtung auch nationaler politischer und militärischer Rahmenbedingungen ab und passt es dem militärischen Sprachgebrauch an. Sie wirkt insoweit nicht unmittelbar rechtsetzend und ersetzt nicht die Befehlsgebung auf operativer oder taktischer Ebene.



²⁰ Art 1 Abs. 4 I. Zusatzprotokoll, BGBl. II 1990 S. 1551

²¹ BGBL 1954 II, S. 783, 813, 838, 917; BGBL 1956 II S. 1586.